



**Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
von Investitionen zum Schutz vor Schäden
durch den Wolf in Sachsen-Anhalt
nach der Richtlinie Herdenschutz Investitionen
(vom 21. April 2023)**

PEB-Dok. Nr. 500

Empfänger (zuständige Behörde)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Anhalt
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

Posteingangsstempel

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen!

1. Antragsteller/in

Name, Vorname

Betriebsbezeichnung

EU-Betriebsnummer (BNRZD, 12stellig)

Anschrift

Telefon- oder Mobilnummer

E-Mail-Adresse

2. Angaben zum Betrieb/Landbewirtschafter

2.1 Antragstellerstammdaten

- Der aktuell gültige Stammdatenbogen ist beigelegt.
- Ich/Wir habe/n den aktuell gültigen Stammdatenbogen bereits eingereicht.

Der Stammdatenbogen ist nur einmalig mit dem ersten Antrag für Fördermaßnahmen des EGFL, ELER oder des Landes einzureichen.

2.2. Betriebsinhaber oder andere Landbewirtschafter

- Betriebsinhaber als natürliche oder juristische Person oder Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen im Land Sachsen-Anhalt, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausübt und den Betrieb selbst bewirtschaften.

Rechtsform

Art der landwirtschaftlichen Tätigkeit

- Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 ausüben.

- anderer Landbewirtschafter (mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden). Die Haltung der in Nummer 2.1 der Förderrichtlinie genannten landwirtschaftlichen Nutztiere dient
- der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
 - zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder
 - dem Hochwasser- und Küstenschutz.

- andere Begünstigte gemäß den Interventionsbeschreibungen der Nr. 5.3 des GAP-Strategieplans, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungsverpflichtungen eingehen (mit Ausnahme von Gemeinden und Gemeindeverbänden). Die Haltung der in Nummer 2.1 der Förderrichtlinie genannten landwirtschaftlichen Nutztiere dient
- der Sicherstellung der Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege,
 - zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder
 - dem Hochwasser- und Küstenschutz.

Ein entsprechender Nachweis ist mit dem Antrag abzugeben.

3. Antrag auf Projektförderung

3.1 Art des Antrags

Es handelt sich hierbei um einen bzw. eine

- Erstantrag Folgeantrag Ersatzbeschaffung
(Begründung ist beizufügen)

3.2 Antragstellung

- Ich/Wir beantrage/n eine Zuwendung für Investitionen zum Herdenschutz für folgende Fördergegenstände:
- Erwerb von Materialien und Zubehör für die Errichtung eines Untergrabeschutzes und zur Nachrüstung vorhandener Zäune sowie Zubehör für die Errichtung von wolfsabweisenden mobilen Schutzzäunen
 - Erwerb von Ausrüstungsgegenständen

Bitte benennen

3.3 Angaben zum Schutzgut

<input type="checkbox"/> Schafe	Anzahl der Tiere	<input type="checkbox"/> Ziegen	Anzahl der Tiere
<input type="checkbox"/> Rinder bis zu 1 Jahr	Anzahl der Tiere	<input type="checkbox"/> Hauspferde bis zu 1 Jahr	Anzahl der Tiere
<input type="checkbox"/> Hausesel bis zu 1 Jahr	Anzahl der Tiere	<input type="checkbox"/> Damtiere bis zu 1 Jahr	Anzahl der Tiere
<input type="checkbox"/> Lamas	Anzahl der Tiere	<input type="checkbox"/> Alpakas	Anzahl der Tiere

3.4 Ausführungszeitraum

Für die Ausführung der Maßnahme/n ist folgender Zeitraum vorgesehen:

geplanter Vorhabensbeginn

Datum

geplantes Ende

Datum

3.5 Beschreibung der Herdenschutzmaßnahmen

Insbesondere Begründung der Notwendigkeit sowie Angaben zum Standort.

Ergänzende Hinweise erhalten Sie im Merkblatt „Förderung von Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf in Sachsen-Anhalt“.

3.6 Kostenkalkulation

Den Angaben zum ausgewählten Angebot liegen für jeden Fördergegenstand drei gültige und vergleichbare Angebote zugrunde. Sofern nicht das preisgünstigste Angebot ausgewählt wurde, ist eine entsprechende Begründung beizufügen.

Hinweis:

Die Angebote müssen formal tatsächlichen Nachfragen bei Anbietern entsprechen. Kopien aus Fachzeitschriften und Internetangebote können nicht gewertet werden. Sofern aufgrund einer eingeschränkten Angebotslage keine Auswahlmöglichkeiten bestehen, ist im Rahmen einer Sonderregelung eine freihändige direkte Vergabe möglich (Begründung erforderlich). Die Sonderregelung greift nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Falle einer eingeschränkten Angebotslage.

Lieferung/Leistung/Anschaffung Ausgewählter Anbieter	Ausgewähltes Angebot		
	Ohne Umsatzsteuer (Euro)	Umsatzsteuer (Euro)	Gesamtkosten (Euro)
Gesamt			

3.7 Angaben zur Umsatzsteuer

Ich/Wir beantrage/n, dass die Umsatzsteuer als zuwendungsfähige Ausgabe berücksichtigt wird.¹

nein ja

Die für die Eingangsleistungen² des geförderten Vorhabens in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann ich nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehen oder ich verwende die Eingangsleistungen des geförderten Vorhabens in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, für den ich die Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) anwende.

→ Umsatzsteuer unter 3.8 in Zeile 1.3 als Eigenmittel abziehen.

Die für die Eingangsleistungen der geförderten Maßnahme in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann ich nicht nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehen und verwende die Eingangsleistungen der geförderten Maßnahme auch nicht in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, für den ich die Durchschnittssatzbesteuerung (§ 24 UStG) anwende.

→ Beantragte Zuwendung unter 3.8 mit Umsatzsteuer erfassen.

Zusätzlich ist das Formular zur Bescheinigung des Steuerstatus bei einem Fördervorhaben auszufüllen und mit den entsprechenden Unterlagen an das für Sie zuständige Finanzamt zu übersenden. Die Bescheinigung des Finanzamts ist zum Zahlungsantrag vorzulegen.

¹ Die Umsatzsteuer kann als zuwendungsfähige Ausgabe nur berücksichtigt werden, wenn der Antragsteller für das Vorhaben weder nach § 15 UStG vorsteuerabzugsberechtigt ist, noch die Durchschnittssatzbesteuerung anwendet. Der Antragsteller muss die Umsatzsteuer endgültig tragen.

² Eingangsleistungen sind alle Leistungen, die der Unternehmer für sein Unternehmen erhält. Hierbei kann es sich z.B. um Wareneinkäufe und um bezogene Dienstleistungen handeln. Werden diese Leistungen von einem anderen Unternehmer mit Umsatzsteuer bezogen, kann der die Leistungen empfangende Unternehmer die in der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen.

3.8 Kosten und Finanzierungsplan

Mittelart	Mittel (Euro)
1. Gesamtausgaben lt. Nr.3.6	
1.1. davon Nettokosten	
1.2. davon Umsatzsteuer (förderfähig, wenn nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt)	
1.3. davon Eigenmittel (Transportkosten, Umsatzsteuer (hier anzugeben, wenn nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt) , usw.)	
2. Beantragte Zuwendung	

3.9 Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Ich/Wir stelle/n den Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Begründung für den vorzeitigen Maßnahmenbeginn

Eingehende Darstellung der Dringlichkeit der Maßnahme (ggf. Extrablatt)

4. Erklärungen des Antragstellers

Ich /Wir erklären, dass

- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird, sofern kein vorzeitiger Maßnahmebeginn bewilligt wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind;
- alle erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter von mir/uns angegeben wurden;
- über mein/unser Vermögen/Unternehmen zum Zeitpunkt der Antragstellung kein Gesamtvollstreckungs-/Insolvenzverfahren eröffnet ist oder durch mich/uns beantragt wurde;
- ich/wir kein Unternehmen sind, das sich in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 33 Ziffer 63 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten befindet;
- ich /wir kein Unternehmen bin/sind, das einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer früheren Entscheidung der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet hat.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nicht besteht, die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet;
- der aktuelle Stammdatenbogen, einschließlich erforderlicher Anlagen (u.a. Anlage „Tierhaltung“) für Beihilfen und Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL/ELER finanziert werden, für die Antragsstellung unverzichtbar sind.

Sofern diese Unterlagen noch nicht durch frühere Anträge für das jeweilige Antragsjahr im Rahmen der Agrarförderung in Ihrem zuständigen Amt vorliegen, sind sie ausgefüllt mit diesem Antrag einzureichen. Im Falle einer bisher nicht erfolgten Zuteilung einer Betriebsnummer ist eine diesbezüglich erweiterte Antragstellung vorzunehmen.

- die Teilnahme an einer gemeinsamen Schulung des Wolfskompetenzzentrums Iden (WZI) und der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Iden (LLG) über wolfsabweisende Zäunung innerhalb von sechs Monaten nach Erstbewilligung verpflichtend ist, soweit die entsprechenden Kenntnisse nicht bereits im Rahmen der beruflichen Ausbildung (Universität, Fachhochschule oder Beruf, zum Beispiel Tierwirt/in oder Landwirtschaft) bereits erworben wurde.
- bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks insbesondere zu beachten ist, dass vor Auftragsvergabe mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen und dem Antrag beizufügen sind. Die Sonderregelung über eine freihändige Vergabe erfolgt nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde im Falle einer eingeschränkten Angebotslage.

- dass eine Überkompensation (Verhältnis zwischen den Ausgaben für die Maßnahme und dem Wert der Weidetiere) auszuschließen ist.
- die in diesem Antrag einschließlich des Stammdatenbogens und in den beigelegten Unterlagen enthaltenen Tatsachen sowie Angaben, von denen die Gewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind. Ich bin /Wir sind nach § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 09.10.1992 (SubvG-LSA, GVBl. LSA S. 724) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Subventionsgesetzes (SubvG vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034) verpflichtet, der bewilligenden Stelle unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind.
- die Europäische Kommission, der Bund und dessen Rechnungshöfe, das für Landwirtschaft zuständige Ministerium sowie der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt berechtigt sind, die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung der Zuwendungen jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen und ich/wir verpflichtet bin/sind, die für die Durchführung der Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen;
- die Bewilligungsbehörde die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf der Internetseite <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home> veranlasst, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (Randnummer 112 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten).

5. Anlagen (soweit erforderlich)

- bei anderen Landbewirtschaftern Nachweis, dass die Beweidung im Rahmen der Landschaftspflege, zum Erhalt tiergenetischer Ressourcen oder dem Hochwasserschutz dient (z. Bsp. Landschaftspflegeverträge, Verträge zur Deichpflege, Förderbescheid Erhalt tiergenetischer Ressourcen bzw. Bescheinigung durch Zuchtverband)
- Vordruck Betriebssitz anderes Bundesland
- Drei vergleichbare Kostenangebote (im Original)
- Begründung zum ausgewählten Anbieter, sofern nicht das preisgünstigste Angebot ausgewählt wurde
- Begründung zur Ersatzbeschaffung
- Stellungnahme des Wolfskompetenzzentrum Iden zur Förderung von Rinder- bzw. Pferdehaltung;
- Berufsabschlusszeugnis zum Nachweis der Kenntnisse über den Bau eines wolfsabweisenden Weidezaunes;
- Teilnahmebestätigung über die gemeinsame Schulung der LLG und des WZI über den Bau eines wolfsabweisenden Weidezaunes;
- wird innerhalb eines halben Jahres nach Erstbewilligung nachgereicht.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift
des/der Antragstellenden bzw. Vertretungsberechtigten

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Allgemeine datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO)

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wird im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt) unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DS-GVO vorgenommen.

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung:

Verantwortliche Stelle nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO ist das:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
(ALFF Anhalt)
Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau
Telefon: +49 340 6506-0
Telefax: +49 340 6506-601
E-Mail: PoststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten im ALFF Anhalt erreichen Sie unter gleicher Anschrift und per E-Mail unter

E-Mail: Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@mule.sachsen-anhalt.de
(Behördlicher Datenschutzbeauftragter gemäß Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO)

Rechtsgrundlage:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ergibt sich, soweit nichts anderes angegeben ist, aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b DS-GVO sowie Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e jeweils in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 DS-GVO.

Sollten Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, stützt sich die Datenverarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO. Darüber hinaus gelten für die Datenverarbeitung die Maßgaben der jeweils einschlägigen Fachvorschriften sowie die Vorschriften des Gesetzes zur Ausfüllung der Verordnung und zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechtes in Sachsen-Anhalt an das Recht der Europäischen Union (DSAG LSA).

Verarbeitungszweck:

Das ALFF Anhalt verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, soweit dies zur Erfüllung der obliegenden gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

Quellen der Daten und Kategorien personenbezogener Daten:

Das ALFF Anhalt verarbeitet nachfolgende Kategorien von Daten

- Stammdaten,
- Kommunikationsdaten,
- Daten öffentlicher Register, Bücher und Bekanntmachungen sowie aus Melde- und Geoportalen,
- Vertragsdaten, Angaben zu Eigentums- und Besitzverhältnissen (z. B. Grundbucheintragen),
- Forderungsdaten und
- Zahlungsinformationen.

Die Daten aus den genannten Datenkategorien wurden nach den jeweils einschlägigen rechtlichen Regelungen von den Verfahrensbeteiligten, Behörden und Gerichten übermittelt.

Empfänger personenbezogener Daten:

Im Rahmen der internen Vorgangsbearbeitung wird nur denjenigen Behördenmitarbeitern Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten gewährt, welche mit der Durchführung des jeweiligen Verfahrens betraut sind, in dem Ihre Daten verfahrensrelevant sind.

Zur Durchführung des behördlichen Verfahrens kann eine Übermittlung Ihrer Daten an folgende Kategorien von Empfängern erforderlich sein

- Beteiligte des jeweiligen Verfahrens,
- zuständige Aufsichts- und Kontrollbehörden,
- Gerichte und andere Behörden,
- Vollstreckungsbeamte,
- Sachverständige.

Die Datenübermittlung erfolgt ausnahmslos nur in dem Umfang, wie dies für das jeweilige Verfahren oder zur Wahrnehmung der jeweiligen Aufsichts- und Kontrollrechte notwendig ist.

Datenverarbeitung:

Für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten werden im ALFF Anhalt IT-gestützte Verfahren eingesetzt. Für diese sind technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugten Zugriff zu schützen.

Unsere Mitarbeiter sind nachweislich schriftlich zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen der DS-GVO verpflichtet worden.

Auftragsverarbeitung:

Grundsätzlich verwenden und verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten nur innerhalb unserer Behörde. Für den Fall, dass für bestimmte Verfahrensabschnitte eine Datenverarbeitung im Auftrag erfolgt („Auftragsverarbeitung“), werden die Auftragsverarbeiter vertraglich dazu verpflichtet, personenbezogene Daten nur im Einklang mit den Anforderungen der datenschutzrechtlichen Regelungen zu verwenden und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten.

Aufbewahrungsdauer:

Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung durch das ALFF Anhalt so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der einzuhaltenden Regelungen zu Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Ihre Rechte als betroffene Person:

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte nach den Artikeln 13 bis 22 DS-GVO zu

Auskunftsrecht (Artikel 15 DS-GVO)

Sie haben das Recht, eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden und, sofern dies der Fall ist, ein Recht auf Auskunft über diese Daten sowie ein Recht auf weitere in Artikel 15 DS-GVO genannte Informationen (beispielsweise die Verarbeitungszwecke oder die Dauer der Speicherung).

Auskunft über gespeicherte Daten gibt das ALFF Anhalt aufgrund schriftlicher (per Post) oder elektronischer (per E-Mail) Anfrage an oben stehende Kontaktdaten.

Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DS-GVO)

Darüber hinaus können Sie gemäß Art. 16 DS-GVO eine Berichtigung unrichtiger Daten sowie, unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung, eine Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen.

Recht auf Löschung (Recht auf Vergessenwerden; Artikel 17 und 18 DS-GVO)

Sie haben unter den Voraussetzungen des Artikels 17 DS-GVO das Recht zu verlangen, dass Sie betreffende Daten unverzüglich gelöscht werden beziehungsweise alternativ entsprechend Artikel 18 DS-GVO eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten vorgenommen wird.

Widerspruchsrecht (Artikel 21 DS-GVO)

Unter den Voraussetzungen des Artikels 21 der DS-GVO können Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten jederzeit widersprechen.

Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DS-GVO)

Sie haben ferner gemäß Artikel 77 der DS-GVO das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, sofern Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DS-GVO verstößt.

Zuständig für die Bearbeitung Ihrer Beschwerde ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz dieses Bundeslandes. Für das Land Sachsen-Anhalt erreichen Sie diesen unter:

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Leiterstraße 9
39104 Magdeburg

Telefon: +49 391 81803 - 0

Telefax: +49 391 81803 - 33

E-Mail: poststelle@fd.sachsen-anhalt.de

Hinweis zu Änderungen:

Der Inhalt dieser datenschutzrechtlichen Hinweise wird regelmäßig geprüft und an eintretende Änderungen angepasst. Die aktuelle Version wird ebenfalls an dieser Stelle veröffentlicht.

Weiterführende Hinweise und den vollständigen Gesetzestext zur DS-GVO erhalten Sie unter den folgenden Links:

- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zur DS-GVO oder im Amtsblatt der EU L119 vom 04. Mai 2016 oder in deutscher Sprache im Internet unter der Adresse <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32016R0679>. Die DS-GVO ist dort auch in anderen europäischen Sprachen abrufbar.
- Datenschutz im Land Sachsen-Anhalt